



DB AG - DB Immobilien
Karlstraße 6, 60329 Frankfurt

Stadtverwaltung Trier
Verw.Geb. VI, Zi. 102
Am Augustinerhof

54290 Trier

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 041
Karlstraße 6
60329 Frankfurt
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Constanze Wagner
Telefon: +49 69 265 29586

Baurecht-mitte@deutschebahn.com
Aktenzeichen: BA-RP-24-172912/Wg

Ihr Schreiben vom: 04.01.2024
Ihr Zeichen: 2904-2023/UV-40-31-03
Bearbeiter: Herr Born

05.02.2024

Bauantrag

Vorhaben: Umfassendes Genehmigungsverfahren nach § 61 Landesbauordnung-
Neubau Hauptfeuerwache mit Rettungswache,
Neubau Integrierte Leitstelle

Grundstück: An den Kaiserthermen, 54290 Trier

Bauherr: Stadtverwaltung Trier, Amt für Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst,
St.-Barbara-Ufer 40, 54290 Trier

Gemarkung: Trier

Flur/ Flst.: 19 - 27/12, 22/26, 22/38, 27/17

**Strecke 3010: Koblenz – Perl (DB-Grenze), ca. Bahn-km 112,750 bis 112, 850 –
rechts der Bahn**

Sehr geehrter Herr Born,

im o.g. Bauantragsverfahren wurde die Deutsche Bahn AG als Nachbar beteiligt.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/
DB Station Service AG), und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen,
übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Bauvorhaben.

Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service
AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten
Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel
erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.dbinfrago.com/>.

Gegen die Ausführung des geplanten Bauvorhabens bestehen aus Sicht der Deutschen
Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen, nach den uns vorliegenden Antragsunterlagen,
nur dann keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen, Auflagen und Hinweise
beachtet werden.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



Zur Vermeidung von Bahnbetriebsgefährdungen sowie zur Sicherheit der auf dem angrenzenden Grundstück verkehrender Personen und beweglicher Sachen ist die Einhaltung unserer Bedingungen/Auflagen und Hinweise unerlässlich. Nach Erteilung der Baugenehmigung bitten wir Sie um Übersendung einer Kopie unter Angabe unseres Aktenzeichens.

Baudurchführungsvereinbarung (BDV)

Für dieses Bauvorhaben ist der **Abschluss einer Baudurchführungsvereinbarung (BDV)** mit der DB InfraGO AG rechtzeitig (4 bis 6 Wochen) vor Beginn der Arbeiten notwendig,

(Ansprechpartnerin: Rebecca Schmidt, DB InfraGO AG, Pfarrer-Perabo-Platz 2-5, 60326 Frankfurt, Tel.: +49 152 37572691; Mail: Baurecht-Netz-Mitte@deutschebahn.com). Die BDV regelt die technischen Rahmenbedingungen und die Sicherheitsmaßnahmen, die bei der Bauausführung zu beachten sind. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern. Dem Antrag ist die vorliegende Gesamtstellungnahme sowie aussagekräftige Unterlagen mit Bezug zu den Bahnanlagen.

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Bauarbeiten

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen, insbesondere der bahnseitigen Stützmauer, sind stets zu gewährleisten.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.

Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB InfraGO AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden.

Der Stützbereich ist definiert in den DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen.

Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.



Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen

Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB InfraGo AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGO AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen (Gleise, Oberleitungsanlage) der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGO AG, eine schriftliche **Kranvereinbarung** abzuschließen, die mindestens 4-6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist (Ansprechpartner: Fachbereich Fahrbahn, Maximilian Lemm, Mobil: +49 15237437755, Mail: Maximilian.Lemm@deutschebahn.com).

Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese **bahnzuerden**.

Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird.

Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Oberleitung / Oberleitungsanlagen

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der **Oberleitung** ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Einfriedigung

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Die Einfriedigung zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen.



Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Kabel/ Leitungen der DB InfraGO AG

Im Bereich des Bauvorhabens sind keine Kabel/-Leitungen der DB InfraGO AG vorhanden.

Hinweis:

Bei Anfragen auf **öffentlichem Grund** stehen ab dem 1. April 2017 die Bestandspläne der Vodafone und der Vodafone Kabel Deutschland Telekommunikationsanlagen für das gesamte Bundesgebiet gemeinsam über das Webportal „externe Webauskunft“ zur Verfügung.

Bitte nutzen Sie daher den kostenlosen Self-Service unter <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/>

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben.



Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

i.V.

i.A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Anlage 5.1 zur Krananweisung

Weitere Vorgaben zur Krananweisung für mobile und stationäre Baukrane¹⁾ an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber

1. Zuständigkeiten

Der Anlagenverantwortliche (ALV) Oberbau ist federführend bei der Bearbeitung der Belange der ALV und stellt die Mitwirkung aller ALV sicher.

Der Unternehmer stellt in seinem Verantwortungsbereich sicher, dass alle am Kraneinsatz Beteiligten über die Krananweisung nachweislich unterwiesen werden.

2. Betrieb des Kranes

Es gelten im Bereich des Infrastrukturbetreibers die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (wie Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung) und die gesetzlichen UVV (DGUV) der Unfallkasse Bund und Bahn (wie z. B.: DGUV Vorschrift 53 „Krane“, DGUV Vorschrift 78 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ einschließlich DGUV-R 2150 „Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen“, DGUV Vorschrift 39 „Bauarbeiten“ und DGUV Information 201-021 „Sicherheitshinweise für Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen“) sowie die Richtlinien der DB AG/DB Netz AG (z.B. Ril 13201, Ril 406, Ril 997).

2.1 Betriebsanweisung nach § 34 DGUV Vorschrift 53 „Krane“

Die verantwortlichen Unternehmer haben für den Einsatz von Kranen und deren Betrieb schriftliche Betriebsanweisungen aufzustellen.

Die Betriebsanweisung muss mindestens Sicherheitsregeln für die folgenden Bereiche enthalten.

1. Aufnehmen, Transport und Absetzen von Lasten
2. Betreten von Kranen und Kranbahnen,
3. Verständigung zwischen Last-Anschläger, Einweiser und Kranführer,
4. Umrüsten und Wartung von Kranen, Aufbau und Abbau von Kranen,
5. Betrieb von Kranen mit einander überschneidenden Arbeitsbereichen
6. Heben von Lasten durch zwei oder mehrere Krane
7. Verhalten in der Nähe von Fahrleitungsanlagen²⁾ sowie Bahnstromleitungen und -schaltanlagen
8. Verhalten bei Berührung von Fahrleitungsanlagen²⁾ sowie Bahnstromleitungen und -schaltanlagen
9. Verhalten bei Windeinwirkung oder Gewittern
10. Sicherung gegen Inbetriebnahme von Unbefugten
11. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln der Bedienungsanleitung des Kranes

Alle ausführenden Unternehmer müssen in die Inhalte der Betriebsanweisung nachweislich unter- bzw. eingewiesen werden.

2.2 Bei Kranbetrieb in der Nähe von

- Fahrleitungsanlagen²⁾
- Bahnstromleitungen und -schaltanlagen
- Elektrischen Energieanlagen

sind die Schutzmaßnahmen gemäß Richtlinien und Modulen der DB AG, wie:

Modul 132.0123 Anhang 1 „Sicherheit bei Arbeiten an oder in der Nähe von Oberleitungsanlagen“ umzusetzen.

1) Gilt nicht für Schienenkrane; Anwendung z.B: auch für Betonpumpen, Hubsteiger und ähnliches

2) gilt damit für Oberleitungen und Stromschienenanlagen der S-Bahn gleichermaßen

3) z.B. Projektleiter, Bauüberwacher

3. Vorgaben der BzS zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes

3.1 Zulassungen / Überwachungsaufzeichnungen des Kranes

Die Nachweise für Zulassung / Überwachung des Kranes durch die zuständigen Stellen (TÜV etc.) sind dem Vertreter der BzS, oder des Anlagenverantwortlichen bzw. seines Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

3.2 Schutzabstand und Bahnerdung

Der Schutzabstand zu unter Spannung stehenden Teilen beträgt bei 15 kV = 3,00 m
(bei mitgeführten Bahnstromleitungen 110 kV = 2,00 m).

Dieser Schutzabstand darf nicht erreicht bzw. unterschritten werden (Festlegungen siehe Krananweisung Punkt 3.3).

Werden Arbeitsmittel (wie Krane, Maschinen/ Geräte) an elektrifizierten Strecken aufgestellt, müssen sie bahngeerdet werden.

Die Erdung erfolgt mit zwei kunststoffummantelten Kupferseilen von 70,0 mm² bzw. aus leitwertgleichem Material. Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Anlagenverantwortlichen Fahrleitung²⁾/ Bahnstromleitung zulässig.

Der Bahnerdungsanschluss an der Schiene erfolgt nach Festlegungen des Anlagenverantwortlichen Fahrleitung²⁾/ Bahnstromleitung. Die Funktionsfähigkeit hat der Unternehmer dem benannten Verantwortlichen (siehe Krananweisung 1.8) zu bestätigen.

Durch den Arbeitsverantwortlichen des ausführenden Unternehmens sind arbeitstäglich das Vorhandensein und die Unversehrtheit der Bahnerdung zu kontrollieren.

Erfolgt die Energieversorgung des Kranes aus einem Netz eines Versorgungsnetzbetreibers, so soll dies mittels TT-System erfolgen, um eine Potenzialverschleppung zu vermeiden.

3.3 Laufkatzen- und Drehbegrenzung, Schwenken über Gleise

Der Kran ist mit einer TÜV-geprüften Laufkatzen- und Drehbegrenzung auszurüsten.

Es ist unter allen Umständen (Ausschlag der Last oder des Seiles durch Pendeln, Wind –optisch-akustische Windwarnanlage anwenden- oder sonstige Einflüsse, berücksichtigen) sicherzustellen, dass Kranteile, Krangehänge bzw. angeschlagene Lasten die vorgegebenen Abstände (Schutzabstand, Gleisbereich) nicht erreichen.
Festlegungen siehe Formblatt Krananweisung Punkt 3.3.

Die Wirksamkeit der Laufkatzen- und Drehbegrenzung hat sich der Beauftragte ³⁾ bestätigen zu lassen. Prüfung erforderlich! Bei Bedarf erfolgt auch die Prüfung durch den Anlagenverantwortlichen Fahrleitung²⁾/ Bahnstromleitung.

Wenn Kranarbeiten **mit Last** im Gleisbereich und Schwenkbewegungen **mit Last** über Betriebsgleise nicht zu vermeiden sind, dürfen sie nur nach Sperrung des Gleises/ der Gleise gemäß „**Betriebs- und Bauanweisung (Beta)**“, **Ausschalten und Bahnerden der unter Spannung stehenden Anlagen (z. B. Oberleitung)** und **nur** unter Zustimmung des Berechtigten (gemäß Beta Abschnitt 4.2) erfolgen.

Gleissperrungen hierfür müssen gemäß Ril 406 „Baubetriebsplanung, Beta und La“ angemeldet werden.

Schwenkbewegungen eines Kranes ohne Last über Betriebsgleise dürfen ohne Gleissperrung nur bei hochgezogenem Lastseil (ohne Anschlagmittel) durchgeführt werden. Weitere Vorgaben sind der BGI/ GUV-I 781 Abschnitt 12.2 zu entnehmen.

1) Gilt nicht für Schienenkrane; Anwendung z.B: auch für Betonpumpen, Hubsteiger und ähnliches

2) gilt damit für Oberleitungen und Stromschienenanlagen der S-Bahn gleichermaßen

3) z.B. Projektleiter, Bauüberwacher

3.4 Sicherung des Kranes bei Arbeitsruhe/ Pausen

Bei Arbeitsruhe des Kranes (z. B.: in Pausen, nach Arbeitende, über die Wochenenden) ist der Kran mit hochgezogenem Lastseil, an den Turm herangefahrener Laufkatze lastfrei, frei drehbar und gegen Benutzung durch Unbefugte gesichert abzustellen.

Die Arbeitsruhen sind dem Anlagenverantwortlichen der DB bzw. dessen Beauftragten³⁾ (vor Beginn anzuzeigen).

1) Gilt nicht für Schienenkrane; Anwendung z.B: auch für Betonpumpen, Hubsteiger und ähnliches

2) gilt damit für Oberleitungen und Stromschienenanlagen der S-Bahn gleichermaßen

3) z.B. Projektleiter, Bauüberwacher

Krananweisung für mobile und stationäre Baukrane¹⁾ an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber der DB AG (VR I) auf dem Gebiet der BRD

0. Gültigkeit

0.1	Die Anweisung ist gültig vom	bis
	Die Aufstellung und der Betrieb des Krans werden nur für die Zeit der Gültigkeit dieser Krananweisung genehmigt. Grundlage der Genehmigung ist der Baustelleneinrichtungsplan / Kranstandortplan (mit Schwenkbereich und Angaben zur Erdung) sowie die Anlage 5.1 „Weitere Vorgaben...“ zum Formblatt Kranvereinbarung. Die ausgefüllte Krananweisung ist an der Arbeitsstelle vor Ort vorzuhalten.	
0.2	Der Abschluss der Krananweisung bedingt ggf. den Einsatz eines Bauüberwachers, der die Belange der BzS bzw. des Infrastrukturbetreibers wahrnimmt. Die Zustimmung zur Nutzung des Krans erfolgt durch den Anlagenverantwortlichen bzw. seines Beauftragten ³⁾ vor Ort. Vertragsrechtliche Regelungen sind nicht Bestandteil dieser Anweisung.	
0.3	Bei Verlängerung (z. B. bei Fahrplanwechsel) und/oder Änderung der örtlichen Verhältnisse ist eine Anpassung der Krananweisung zu veranlassen. Die Anpassung ist schriftlich zu dokumentieren. Alle Beteiligten gemäß Punkt 6 sind in Kenntnis zu setzen. Verantwortlich: Anlagenverantwortlicher bzw. sein Beauftragter ³⁾	

1. Maßnahme

1.1	Projekt/ Baumaßnahme	
1.2	Arbeitsstelle: (<i>analog Sicherheitsplan Pkt. 1.3</i>)	
1.3	für den Einsatz verantwortlicher Unternehmer: (<i>Anschrift, ständige Erreichbarkeit, Telefon</i>)	
1.4	beteiligter Kranunternehmer: (<i>Anschrift, Telefon</i>)	
1.5	Infrastrukturbetreiber (<i>Anschrift, Telefon</i>)	DB InfraGO AG RB Mitte AIM Koblenz Frankenstraße 56068 Koblenz 1
1.6	Für den Bahnbetrieb zuständige Stelle (BzS): (<i>Anschrift, Telefon</i>)	BBK Viktor Spengler 0170 8143705

1) Gilt nicht für Zweibegebagger im Gleis u. Schienenkrane; Anwendung z.B.: auch für Betonpumpen, Hubsteiger u.ä.

2) gilt für 110 kV-Bahnstromanlagen, Oberleitungsanlagen und DC-Stromschienenanlagen der S-Bahn

3) z.B. Projektleiter, Bauüberwacher

1.7	Anlagenverantwortlicher (Name, OE, Telefon)	M. Lemm	P. Holz	
		Oberbau/KIB	Fahrleitung ²⁾	Bahnstromleitung
1.8	Anlagenverantwortlicher bzw. Beauftragter ³⁾ : (Name, OE, Telefon, Funktion)			
1.9	zuständiger Fahrdienstleiter: (Ort, Stw) (Rufnummer)	Trier		0151/27402660
		GSM-R	intern	extern
!! Bei Gefahr in Verzug ist unverzüglich der zuständige Fahrdienstleiter zu verständigen!!				

2. Daten der eingesetzten Krane (Angaben vom Kranunternehmer)

2.1	Art und Typ	(bei Bedarf zusätzliche Anlage)		
2.2	max. Ausladung [m]		2.3	Auslegerhöhe [m]

3. Angaben zum Bahnbetrieb und einzuhaltende Abstände an der Arbeitsstelle

3.1	Geschwindigkeit (gem. VzG, La)	km/h		
3.2	Spannung	<input checked="" type="checkbox"/> 15.000 Volt 16,7 Hz	<input type="checkbox"/>	Volt 16,7 Hz
		<input type="checkbox"/> Volt 50 Hz	<input type="checkbox"/>	Volt Gleichstrom ²⁾
3.3	<p>Der Unternehmer hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu Sorge zu tragen, dass die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs jederzeit gewährleistet ist. Die abgestimmten Maßnahmen sind dem Anlagenverantwortlichen bzw. seinen Beauftragten zu bestätigen. Maßnahmen (z.B. freizuhaltende Räume, vergrößerte Schutzabstände, seitlicher Mindestabstand, Gleisbereich, Sicherheitskennzeichnung freizuhaltende Lichträume,...)</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Maßnahmen über die genannten Regelungen aus Anlage Punkt 5.1 notwendig.</p>			

4. Unterschriften

4.1	Aufgestellt: Funktion ³⁾ Name:	Telefon: ()	Datum / Unterschrift
4.2	Mitgewirkt: Funktion Name:	Telefon: ()	Datum / Unterschrift
4.3	Bestätigt: (Ort, Datum):	,	
	Infrastrukturbetreiber (1.5):	BzS (1.6): Name:	Unternehmer (1.3) Name:

1) Gilt nicht für Zweibegebagger im Gleis u. Schienenkrane; Anwendung z.B.: auch für Betonpumpen, Hubsteiger u.ä.

2) gilt für 110 kV-Bahnstromanlagen, Oberleitungsanlagen und DC-Stromschienenanlagen der S-Bahn

3) z.B. Projektleiter, Bauüberwacher

	Name: Unterschrift: (L-OE oder Delegation)	Unterschrift: (L-OE oder Delegation)	Unterschrift:
--	--	--	----------------------

Der Unternehmer bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt der Anweisung und aller Anlagen.

5. Anlagen

- 5.1 „Weitere Vorgaben...“ zum Formblatt Krananweisung
- 5.2 Baustellenlageplan
- 5.3 Kranstandortplan (mit Schwenkbereich und Angaben zur Erdung)
- 5.4 Kostenübernahmeerklärung (ggf. streichen)

6. Verteiler (je nach Betroffenheit)

- Anlagenverantwortliche bzw. sein Beauftragter ³⁾
- Bauüberwacher
- Unternehmer
- BzS BBK
- BzS (je Anlagenverantwortlicher)
- Projektleiter
- DB E&C
- Infrastrukturbetreiber: DB Netz DB Energie DB Station&Service
 DB RegioNetz Infrastruktur andere:

1) Gilt nicht für Zweiwegebagger im Gleis u. Schienenkrane; Anwendung z.B.: auch für Betonpumpen, Hubsteiger u.ä.

2) gilt für 110 kV-Bahnstromanlagen, Oberleitungsanlagen und DC-Stromschienenanlagen der S-Bahn

3) z.B. Projektleiter, Bauüberwacher